

## **Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

### **Wasserrecht;**

### **Benutzung von Grundwasser für die Herstellung von Mineral- und Tafelwasser der Allgäuer Alpenwasser GmbH, Flur Nr. 304, Gemarkung Thalkirchdorf**

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Allgäuer Alpenwasser GmbH beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 23.02.2024 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Grundwasser auf Flur Nr. 304, Gemarkung Thalkirchdorf, für die Herstellung von Mineral- und Tafelwasser.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Erlaubnisverfahren (Gehobene Erlaubnis) gem. § 15 Wasserhaushaltsgesetz durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben, insbesondere die Größe des Vorhabens und die damit verbundenen Auswirkungen auf den betroffenen Bereich ist als sehr gering zu bezeichnen. Insbesondere, da die Brunnen bereits seit 2008 bestehen und lediglich weiterhin betrieben werden sollen. Ein weiterer Ausbau ist aktuell nicht vorgesehen, weshalb die zusätzliche Belastung des hier betroffenen Bereichs nahezu nicht vorhanden ist. Die Schwere und Komplexität durch das geplante Vorhaben ist gering. Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben ist ebenfalls gering. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist durch die Nutzung und deren Betrieb gegeben, aber unerheblich. Das Vorhaben liegt in keinem der nach Anlage 3 des UVPG genannten, besonders geschützten Gebiete. Erhebliche Auswirkungen auf die nach § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erkennen. Insbesondere mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erkennen.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin